

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

A) Problem

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 wurden das Bundessozialhilfegesetz und das Grundsicherungsgesetz in das Sozialgesetzbuch überführt als dessen Zwölftes Buch (SGB XII). Zugleich wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) vom 24.12.2003 die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien aus der Sozialhilfe, die Arbeitslosenhilfebezieher aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ausgegliedert und gemeinsam in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Arbeitslosengeld II) überführt.

Infolge dieser bundesgesetzlichen Änderungen sind einige Ausführungsregelungen zum SGB II erforderlich, so zur Zuständigkeit, zur Frage des Wirkungskreises der Kommunen, zur Aufsicht und zur Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft an die Kommunen.

Ferner ist eine Überführung der bisher geltenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zum BSHG (AGBSHG) und des Grundsicherungsausführungsgesetzes (AGGSiG) in das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGB) erforderlich. Die neuen Regelungen müssen zum 01.01.2005 in Kraft treten, um Rechtsunsicherheiten über die Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu vermeiden und dem Gebot der Verfassung (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV) Rechnung zu tragen, dass Zuständigkeiten durch Gesetz zu regeln sind. Ohne Handeln des Gesetzgebers müssten das AGBSHG und das AGGSiG ab 01.01.2005 analog angewendet werden. Dies entspräche nicht dem Verfassungsgebot.

B) Lösung

Zum SGB II

Im SGB II wird, um eine möglichst große Konstanz in Bezug auf die Kostenbelastung der bayerischen Kommunen zu gewährleisten, die bisher in der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe geltende Zuständigkeitsverteilung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Gemeinden: Zuständigkeit im Allgemeinen) und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Bezirke: Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler) auf den Bereich des SGB II übertragen. Die Zuweisung der Zuständigkeit für Leistungen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler an die Bezirke entsprechend der bisherigen Regelung in der Sozialhilfe dient dazu, die besonders stark mit ausländischen Hilfesuchenden oder mit Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung betroffenen kommunalen Träger vor finanzieller Überbelastung zu schützen. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit an den Bezirk ergibt sich eine Entlastung des jeweiligen örtlichen Trägers, weil die Lasten auf „mehrere Schultern“ verteilt werden.

Des Weiteren wird festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II im übertragenen Wirkungskreis handeln. Als Fachaufsichtsbehörden werden die Regierungen und als obere Fachaufsichtsbehörde das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt. Es wird klargestellt, dass die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden weiter geleitet werden.

Zum SGB XII

Zur Vermeidung großer Kostenverschiebungen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verbleibt es bei der Zuständigkeitsverteilung entsprechend den Regelungen des AGBSHG und des AGGSiG. Die aktuell geltenden Zuständigkeitsregelungen werden Eins zu Eins auf das Jahr 2005 übertragen.

Darüber hinaus leistet der Gesetzentwurf einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung, indem er künftig die Sozialhilfeträger nicht mehr zwingt, einen Sozialhilfeausschuss als ständigen und beschließenden Ausschuss vorzuhalten. Auch wird die bisherige Pflicht zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften beseitigt. Schließlich entfällt die Beteiligung sozial erfahrener Personen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und im Widerspruchsverfahren.

Im Interesse einer Verringerung der Regelungsdichte ist es sinnvoll, für das SGB II und das SGB XII nicht jeweils ein besonderes Ausführungsgesetz zu schaffen, sondern die benötigten Regelungen in ein bestehendes Gesetz, das AGSGB, einzustellen. Mittelfristig ist beabsichtigt, alle Ausführungsbestimmungen zu Büchern des Sozialgesetzbuches und weitere sozialrechtliche Regelungen im AGSGB zusammenzufassen.

In diesem Rahmen können dann auch Zuständigkeitsänderungen für den Vollzug des SGB XII und des SGB II, die derzeit diskutiert werden (Zusammenfassung ambulanter und stationärer Hilfen insbesondere bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege in einer Hand sowie die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden für alle Hilfen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler), vorgenommen werden. Solche Zuständigkeitskorrekturen, die aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll erscheinen, müssen allerdings im Hinblick auf die damit verbundenen Kostenfolgen noch gründlich diskutiert werden. Dies ist derzeit nicht möglich, da aufgrund der umfangreichen Umgestaltung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe durch Hartz IV noch keine belastbaren Zahlen gerade im Hinblick auf die den Kommunen im Rahmen des SGB II entstehenden Kosten vorliegen. Erst im nächsten Jahr, wenn die im Rahmen der Revisionsklausel nach § 46 Abs. 6 SGB II erforderliche erste Überprüfung (März 2005) stattgefunden hat, werden die Ausgaben der Kommunen im Rahmen des SGB II einigermaßen seriös beziffert und die durch Zuständigkeitsveränderungen eintretenden Kostenverschiebungen zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern aufgezeigt werden können. Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde seitens der Staatsregierung zugesagt, dass dann die Zuständigkeitsregelungen nochmals überprüft und sinnvolle Korrekturen zeitnah durchgeführt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Konnexität

Das Konnexitätsprinzip wird nicht berührt, weil durch das vorliegende Gesetz den Kommunen keine Mehrkosten auferlegt werden. Soweit die Kommunen ab 01.01.2005 zusätzliche Aufgaben erhalten (z.B. Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung auch für bisherige Arbeitslosenhilfempfänger), geschieht das durch Bundesrecht. Das Landesrecht setzt weder neue Aufgaben fest noch weitet es Aufgaben aus. Soweit der Gesetzentwurf gegenüber der bundesrechtlichen Rechtslage Aufgaben verschiebt (z.B. Zuständigkeit der Bezirke für Leistungen nach dem SGB II an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler), geschieht dies innerhalb der kommunalen Ebenen. Das bedeutet, dass der Belastung einer Ebene immer eine entsprechende Entlastung der anderen Ebene entgegensteht. Dies ist nicht konnexitätsrelevant. Ent- oder Belastungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sind ggf. über die Bezirksumlage zu korrigieren.

E) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat ergeben sich voraussichtlich keine Kostenwirkungen.

Mehrkosten, die allerdings nicht konkret zu beziffern sind, können durch die Bestimmung der Regierungen zu Widerspruchsbehörden über Entscheidungen der Bezirke im Rahmen des SGB XII entstehen. Es ist durchaus davon auszugehen, dass im Jahre 2005, wenn die neue Rechtslage eintritt, vermehrt Widersprüche auch gegen sozialhilferechtliche Entscheidungen eingelegt werden.

Solche Mehrkosten werden allerdings wegen der „Befriedungswirkung“ des Widerspruchsverfahrens bei der Sozialgerichtsbarkeit wieder kompensiert. Gerade in der Sozialgerichtsbarkeit kommt der Filterfunktion des Widerspruchsverfahrens eine besondere Rolle zu. So wurden 1989 und 1990, als das Widerspruchsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit noch fakultativ war, 31.700 bzw. 31.500 Klageeingänge gezählt. 1991, nach der obligatorischen Einführung des Widerspruchsverfahrens, sank diese Zahl auf 26.500 (minus 16%).

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich wegen der im Gesetz vorgenommenen Deregulierungen gewisse Kosteneinsparungen, die allerdings nicht beziffert werden können.

Durch die Zuständigkeitsregelungen ergeben sich für die Kommunen insgesamt keine neuen Lasten. Es ergeben sich zudem gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage keine Finanzverschiebungen. Es werden allerdings Kostenverschiebungen, die sich durch Bundesrecht (In-Kraft-Treten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zum 01.01.2005 ergeben würden, verhindert:

Das Bundesrecht (SGB II) soll nicht zu zusätzlichen Lasten der Kommunen führen, sondern im Gegenteil zu einer Entlastung; der Bund hat sich daher in § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II zu einer jährlich variierenden Erstattungsleistung an die Kommunen verpflichtet, die unter Berücksichtigung aller durch das Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) verursachten Ent- und Belastungswirkungen (Entlastung durch den Wegfall der Sozialhilfe für Erwerbsfähige, Belastung durch die Übernahme der Kosten für Unterkunft, Heizung und einmalige Leistungen etc. für Empfänger von SGB II-Leistungen, Weitergabe der durch „Hartz IV“ verursachten Einsparungen der Länder) zu einer bundesweiten Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € führen soll.

Das Bundesrecht würde aber in Bayern auf Grund der geltenden landesrechtlichen Zuständigkeitsordnung in der Sozialhilfe zu der dargestellten Verschiebung innerhalb der kommunalen Familie führen, nämlich von den Bezirken zu den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen hin: Es ergäbe sich eine Entlastung der Bezirke um die bisherigen Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler, zugleich eine Belastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise mit den an die Stelle dieser Leistungen tretenden Kosten für Unterkunft, Heizung und einmalige Leistungen an künftige Empfänger von SGB II-Leistungen.

Diese Verschiebung von den Bezirken zu den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen wird durch das neue Ausführungsgesetz abgewendet.

3. Kosten für die Bürger

Für die Bürger ergeben sich keine Kostenwirkungen.

4. Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich ebenfalls keine Kostenwirkungen.

Gesetzentwurf

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Versicherungsbehörden

(1) Versicherungsämter im Sinn des § 92 Satz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch sind die Landratsämter (staatliche Versicherungsämter) und die kreisfreien Gemeinden (städtische Versicherungsämter).

(2) Als weitere Versicherungsbehörden im Sinn von § 91 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch bestehen Obergesundheitsämter.

(3) Obergesundheitsämter sind

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(4) Die in Abs. 3 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Bezeichnung:

Regierung von Oberbayern – Obergesundheitsamt
Südbayern,
Regierung von Mittelfranken – Obergesundheitsamt
Nordbayern.

(5) ¹Die Obergesundheitsämter haben die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gemäß § 91 Abs. 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch überträgt. ²Sie führen die Fachaufsicht bzw. die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1, 2 und 5 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II)

Art. 7

Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht (Zu §§ 6, 6a, 47 SGB II)

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke sind kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. ²Sie und die zugelassenen Träger nach § 6a SGB II nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Träger nach Abs. 1 obliegt den Regierungen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Fachaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind zuständig für alle Leistungen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, für die nicht Satz 2 etwas anderes bestimmt. ²Die Bezirke sind zuständig für die Leistungen an

1. Ausländer im Sinn des Aufenthaltsgesetzes,
2. Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt nach Verlassen der Einrichtung bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) erloschen ist.

(4) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind zur Durchführung und Entscheidung hinsichtlich der den Bezirken nach Abs. 3 Satz 2 obliegenden Aufgaben, einschließlich der Einziehung der Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II, verpflichtet. ²Überträgt der Landkreis seine oder die kreisfreie Gemeinde ihre nach Abs. 3 Satz 1 bestehenden Aufgaben nach § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II auf eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft mit der Arbeitsagentur, so gelten auch die Aufgaben des Bezirks nach Abs. 3 Satz 2 als auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. ³Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden verfahren nach den Grundsätzen, die für sie selbst gel-

ten. ⁴Die Bezirke können Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern. ⁵Die Bezirke haben den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ⁶Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(5) ¹Die Aufsicht über nach § 44 b SGB II errichtete Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise stellen, soweit sie kommunale Träger im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, Arbeitsgemeinschaften (§ 44 b SGB II) zu prüfen (Art. 106 Gemeindeordnung, Art. 92 Landkreisordnung).

Art. 8
Erstattungsleistungen des Bundes
(Zu § 46 Abs. 10 SGB II)

¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II werden jeweils unmittelbar nach Eingang beim Freistaat Bayern an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weiter geleitet. ²Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der von ihm bestimmten Stelle.“

4. Es wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV
Vorschriften für den Bereich
des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Art. 9
Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise (§ 3 Abs. 2 SGB XII). ²Die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereiches.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung anzuwenden. ²Über Widersprüche im Sinn des § 83 des Sozialgerichtsgesetzes entscheiden die Regierungen.

Art. 10
Überörtliche Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Bezirke (§ 3 Abs. 3 SGB XII); die Sozialhilfe ist Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereiches.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe obliegt den Regierungen, obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. ²Art. 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Bezirksordnung anzuwenden.

Art. 11
Sachliche Zuständigkeit der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) ¹Die überörtlichen Träger sind sachlich zuständig

1. für alle Hilfen, die
 - a) in stationären Einrichtungen
 - b) in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt werden,
2. für die Eingliederungshilfe an körperlich und geistig Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch Dienste der offenen Behindertenarbeit erbracht wird, deren Tätigkeit mindestens den Bereich einer Region im Sinn des Bayerischen Landesplanungsgesetzes umfasst, dies gilt nicht für Behindertenfahrdienste und Dienste der Frühförderung,
3. für die Eingliederungshilfe an seelisch Behinderte und von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die durch ambulante psychiatrische Betreuung erbracht wird,
4. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn deren Preis mindestens 180 € beträgt,
6. für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII,
7. für alle Hilfen an
 - a) Ausländer im Sinn des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) Aussiedler und Spätaussiedler im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung; die Zuständigkeit bleibt nach Verlassen der Einrichtung bestehen, bis eine Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 SGB XII enden würde.

²Abweichend von Satz 1 sind die überörtlichen Träger für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nur dann zuständig, wenn der Leistungsberechtigte zugleich Hilfen in einer stationären Einrichtung nach anderen Kapiteln des SGB XII erhält.

(2) § 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn im Fall des Abs. 1 Nr. 3 die Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erfolgt.

Art. 12

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, auf Anfordern der Landkreise bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder auf Antrag aller Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft durch Verordnung bestimmen, dass diese Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchführen und dabei entscheiden. ²Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde nach Abs. 2 ist auf deren Antrag aufzuheben.

Art. 13

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Hilfesuchenden und Hilfeempfängern, und bei der Auszahlung von Sozialhilfeleistungen mitzuwirken.

(2) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Verordnung bestimmen, dass die örtlichen Träger folgende den überörtlichen Trägern obliegende Aufgaben durchführen und dabei entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,
2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in Tag- oder Nachtkliniken,
3. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
5. ambulant zu gewährende Hilfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen,

6. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,

7. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

8. Altenhilfe nach § 71 SGB XII,

9. Hilfen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7,

10. Hilfen, die nach Art. 11 Abs. 2 gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

²Im Fall der Heranziehung nach Satz 1 gilt Art. 11 Abs. 2 für den herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(3) ¹Der örtliche Träger, der nach Abs. 2 Aufgaben durchführt, hat auch den Kostenbeitrag, Aufwendersatz, Kostenersatz und Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen, den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte zu bewirken und die Beträge einzuziehen, sowie gegen den Träger der Sozialhilfe gerichtete Kostenerstattungsansprüche Dritter zu befriedigen. ²Er verfährt dabei nach den Grundsätzen, die für ihn selbst gelten.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

Art. 14

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird bei einer kreisangehörigen Gemeinde, in der ein Hilfesuchender sich tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe bekannt oder ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, so ist die Gemeinde, soweit sie nicht selbst nach Art. 12 Abs. 2 die Aufgaben durchführt, verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem örtlichen Träger unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten. ²Satz 1 gilt entsprechend zwischen dem örtlichen Träger und einer kreisangehörigen Gemeinde, die Aufgaben nach Art. 12 Abs. 2 durchführt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Träger der Sozialhilfe untereinander.

Art. 15

Träger der Kosten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Sozialhilfeaufgaben, die ihnen nach dem SGB XII oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) ¹Werden Aufgaben nach Art. 12 Abs. 2 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) ¹Werden Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 bis 4 von örtlichen Trägern durchgeführt, so hat der überörtliche

Träger die aufgewendeten Kosten zu ersetzen und auf Antrag angemessene Vorschüsse zu leisten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 16

Einrichtungen und Dienste

(1) Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 75 Abs. 2 SGB XII obliegen für Einrichtungen der Altenhilfe den örtlichen Trägern; im Übrigen obliegen diese Verpflichtungen dem Träger der Sozialhilfe, der für die Hilfe sachlich zuständig ist.

(2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die Rahmenverträgen im Sinn von § 79 SGB XII unterliegen und in denen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden sollen, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben.

Art. 17

Beteiligung des Freistaates Bayern, Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insgesamt erwachsen.

(2) Der Freistaat Bayern beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Sozialhilfe.

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt ferner nach Bestimmung des Staatshaushalts die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern bei ihren zentralen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch.

(4) ¹Die an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes werden an die Träger der Sozialhilfe weiter geleitet. ²Verteilungsmaßstab ist der von den Trägern der Sozialhilfe gemeldete jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Sozialhilfe im Vorjahr; Verteilungsmaßstab für die Abrechnungen des Jahres 2003 ist der jeweilige Anteil an den Grundsicherungsausgaben aller Träger der Grundsicherung im Jahr 2003. ³Die Auszahlungen erfolgen jeweils unmittelbar nach Eingang der Bundeserstattung beim Freistaat Bayern. ⁴Die auf die Sozialhilfeträger entfallenden Auszahlungsbeträge werden dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Bezirke unverzüglich nach Durchführung der Berechnungen mitgeteilt; danach findet eine Korrektur nicht mehr statt. ⁵Die für das Jahr 2003 vorläufig ausgezahlten Abschlagszahlungen werden bei den Abrechnungen im Jahr 2004 berücksichtigt (Verrechnung). ⁶In den Jahren 2003 und 2004 werden

die Bezirke an den Erstattungsleistungen des Bundes nicht beteiligt. ⁷Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder der von ihm bestimmten Stelle.

Art. 18

Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit der freien Wohlfahrtspflege (Zu § 5 Abs. 2 und 3 Satz 1 SGB XII)

Zur Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege können Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

Art. 19

Leistungsbescheid über Kostenbeitrag, Aufwendungs- und Kostenersatz (Zu § 19 Abs. 5, §§ 29, 87, 88, 92, 102 bis 105 SGB XII)

In einem Leistungsbescheid im Sinn des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, in dem regelmäßig wiederkehrende Leistungen als Kostenbeitrag, Aufwendungs- oder Kostenersatz gefordert werden, kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 20

Festsetzung des Barbetrags (Zu § 35 Abs. 2 SGB XII)

Zuständige Landesbehörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 35 Abs. 2 SGB XII ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Art. 21

Erhöhung der Einkommensgrenze (Zu § 86 SGB XII)

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zu Grunde gelegt wird, wenn es erforderlich ist, um eine gleichmäßige und ausreichende Hilfe zu gewährleisten. ²Die Befugnisse der Träger der Sozialhilfe nach § 86 SGB XII bleiben unberührt.

Art. 22

Beteiligung sozial erfahrener Personen (Zu § 116 SGB XII)

§ 116 Abs. 1 und 2 SGB XII finden keine Anwendung.“

5. Es wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V
Vorschriften für den Bereich des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO)

Art. 23
Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen
(Zu §§ 63, 64 StGB und § 126a StPO)

(1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung zu vollziehen.

(2) ¹Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. ²Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.

(3) ¹Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. ²Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. ³Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.

(4) Die Kosten der Überführung in das Krankenhaus oder in die Anstalt und die Kosten der Unterbringung trägt der Freistaat Bayern.

(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.“

6. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt VI; der bisherige Art. 10 wird Art. 24.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 Nr. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229) erhält folgende Fassung:

13. bei Entscheidungen der Bezirke nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes,“.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 4 (Art. 17 Abs. 4) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734)
2. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (AGGSiG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 929, BayRS 2170-4-A)
3. die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 21. Dezember 1982 BayRS 827-2-A).

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27.12.2003 wurden das Bundessozialhilfegesetz und das Grundsicherungsgesetz in das Sozialgesetzbuch überführt als dessen Zwölftes Buch (SGB XII). Zugleich wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) vom 24.12.2003 die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien aus der Sozialhilfe, die Arbeitslosenhilfebezieher aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ausgegliedert und gemeinsam in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Arbeitslosengeld II) überführt.

In Folge dieser bundesgesetzlichen Änderungen sind Ausführungsbestimmungen zum SGB II und eine Überführung der bisher geltenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zum BSHG (AGBSHG) und des Grundsicherungsausführungsgesetzes (AGGSiG) in das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGB) erforderlich.

Gleichzeitig werden redaktionelle Änderungen in den bisherigen und fort geltenden Abschnitten des AGSGB vorgenommen. Aus Gründen der Deregulierung wird ferner die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 21.12.1982 in das AGSGB integriert.

2. SGB II

2.1 Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufsicht

Nach der bundesgesetzlichen Regelung liegt die Zuständigkeit für die Tragung der Unterkunftskosten und einmaligen Leistungen sowie für verschiedene Beratungsleistungen bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden; der Landesgesetzgeber kann jedoch etwas Abweichendes regeln (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II). Um eine möglichst große Konstanz in Bezug auf die Kostenbelastung der bayerischen Kommunen zu gewährleisten, wird die bisher in der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe geltende Zuständigkeitsverteilung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Gemeinden: Zuständigkeit im Allgemeinen) und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Bezirke: Zuständigkeit für Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler) auf den Bereich des SGB II übertragen. Die Zuweisung der Zuständigkeit für Leistungen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler an die Bezirke dient dem Schutz der besonders stark mit ausländischen Hilfesuchenden belasteten Träger sowie dem Schutz derjenigen Orte, in denen sich Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung befinden. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit an den Bezirk ergibt sich eine Entlastung des jeweiligen örtlichen Trägers, weil die Lasten auf „mehrere Schultern“ verteilt werden.

Eine Mitwirkungsverpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden (Ermächtigung des Landesgesetzgebers durch § 6 Abs. 2 SGB II) wird nicht begründet, da die kreisangehörigen Gemeinden nicht mit neuen, fachfremden Aufgaben belastet werden sollen, für die sie andernfalls Personal ausbilden und zur Verfügung halten müssten.

Die neue Aufgabe wird dem übertragenen Wirkungskreis zugewiesen. Als Fachaufsichtsbehörden werden die Regierungen und als obere Fachaufsichtsbehörde das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen bestimmt.

Von der Aufsicht über die Kommunen rechtlich zu trennen ist die Aufsicht über die nach § 44 b SGB II errichteten Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern. Diese Aufsicht obliegt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II der zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Eine Delegationsmöglichkeit besteht nicht. Als zuständige oberste Landesbehörde wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt.

Art und Umfang der Aufsicht ergeben sich unmittelbar aus dem Bundesrecht; eine Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers ist insoweit nicht gegeben.

2.2 Finanzielle Regelungen

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung (quotale Beteiligung des Bundes), um eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € sicher zu stellen. Im Jahr 2005 beträgt der Erstattungssatz zunächst 29,1 v. H. Der Erstattungssatz wird zum 01. März und 01. Oktober 2005, in den folgenden Jahren jeweils zum 01. Oktober überprüft (Revisionsklausel). Wenn die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigt oder unterschreitet, ist der Erstattungssatz anzupassen. Bis einschließlich 2008 erfolgt eine rückwirkende Anpassung; stets wird darüber hinaus die Beteiligungsquote des Bundes für das kommende Jahr festgelegt. Die Erstattungsleistungen können bis zu zweimal im Monat (jeweils im Nachhinein) abgerufen werden (§ 46 Abs. 10 Satz 2 SGB II). Diese Zahlungen gehen über die Länder (§ 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II) an die Kommunen.

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen werden laut Finanztableau des Bundes um rd. 70 Mio. € jährlich entlastet. Vom zu erreichenden Entlastungsziel zu unterscheiden ist die hierzu erforderliche Ausgleichsleistung des Bundes an Bayern: Bei einem Ansatz von 3,2 Mrd. € bundesweit ergeben sich laut Finanztableau des Bundes für Bayern im ersten Jahr Zahlungen in Höhe von gut 240 Mio. €.

Der Freistaat gibt die Erstattungsleistungen unmittelbar nach Erhalt an die einzelnen kommunalen Träger weiter.

3. SGB XII

3.1 Zuständigkeitsregelungen

Die Ausführungsregelungen stellen sicher, dass die derzeitigen inhaltlichen Regelungen des Ausführungsgesetzes zum BSHG hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auch nach dem Inkraft-Treten des SGB XII weiter gelten. Auch die bisherige, seit Inkraft-Treten des GSiG geltende Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler wird aufrechterhalten.

3.2 Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung

Darüber hinaus leistet der Gesetzentwurf einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung, indem er künftig auf die zwingende Notwendigkeit, einen Sozialhilfeausschuss als ständigen und beschließenden Ausschuss vorzuhalten, verzichtet. Nach den Kommunalgesetzen können kreisfreie Gemeinden, Landkreise und Bezirke beratende und beschließende Ausschüsse einsetzen und das Nähere in ihrer Geschäftsordnung regeln. Dies ist ausreichend; es bedarf keiner weiteren staatlichen Vorgaben, welche die Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht einschränken. Auch wird die bisherige Pflicht zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften beseitigt und die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften ins Ermessen der Sozialhilfeträger gestellt. Schließlich entfällt die Beteiligung sozial erfahrener Personen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und im Widerspruchsverfahren. Auch auf bisherige Genehmigungserfordernisse wird verzichtet; so wurde eine Regelung entsprechend dem bisherigen Art. 16 AGBSHG (Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bei Festsetzung regionaler Pflegesätze durch Verordnung des örtlichen Trägers) nicht mehr aufgenommen.

4. Anhörung der Verbände

Zur Thematik der Zuständigkeiten erhielten die Kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Lebenshilfe monieren vor allem, dass notwendige und jetzt mögliche Veränderungen bei den Zuständigkeiten um ein Jahr verschoben würden. Zugleich wenden sie sich gegen die im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen.

Eine einheitliche Position der Kommunalen Spitzenverbände war nicht herzustellen. Einigkeit bestand allerdings auch bei diesen, dass die bestehenden Zuständigkeiten aus fachlichen Gründen zu verändern seien. Der Verband der Bayerischen Bezirke erklärte sich bereit, weitere Zuständigkeiten (insbesondere ambulante Hilfen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und bei der Hilfe zur Pflege) zu übernehmen, forderte aber im

Gegenzug, dass die bisherige Zuständigkeit der Bezirke für Leistungen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler entfallen müsse. Dieser Auffassung schloss sich auch der Bayerische Landkreistag an. Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag traten dem entgegen; insbesondere der Bayerische Städtetag befürchtete eine erhebliche Mehrbelastung der Städte, weil sich der genannte Personenkreis überwiegend in Städten und Ballungsgebieten aufhält (Die Landeshauptstadt München befürchtete in diesem Fall Mehrkosten in Höhe von mehr als 100 Mio. Euro). Auch ein daraufhin geführtes Gespräch der Sozialministerin mit den Kommunalen Spitzenverbänden brachte keine Annäherung der unterschiedlichen Positionen. Es wurde jedoch zugesichert, dass die Zuständigkeiten im Jahr 2005 nochmals auf den Prüfstand gestellt würden.

Bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung führt die bisherige gesplante Zuständigkeit bei geistig und körperlich behinderten Menschen für ambulante Hilfen, einschließlich der betreuten Wohnformen, einerseits (Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden) und für stationäre Hilfen andererseits (Zuständigkeit der Bezirke) zu Fehlanreizen, die einer optimalen Hilfestaltung entgegenstehen. Aus fachlicher Sicht ist die Zusammenfassung ambulanter und stationärer Hilfen insbesondere bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege in einer Hand sinnvoll. Auch die geltende Zuständigkeitsverteilung im Rahmen des SGB II und des SGB XII im Hinblick auf die Zuständigkeit für Hilfen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler ist nochmals zu prüfen.

Diese Prüfung der Zuständigkeitsregelungen sollte allerdings erfolgen, sobald die durch derartige Zuständigkeitsveränderungen eintretenden Kostenverschiebungen zwischen Landkreisen, kreisfreien Gemeinden und Bezirken auf Grund belastbarer Zahlen aufgezeigt werden können. Die finanziellen Auswirkungen der bundesgesetzlichen Änderungen auf die Kommunen können frühestens zum März 2005 (Zeitpunkt der ersten Revision gemäß § 46 Abs. 6 SGB II) beziffert werden. Eine Verschiebung der Zuständigkeitsänderungen könnte auch mögliche Forderungen der Kommunen hinsichtlich eines erneuten Aufschnürens des bereits ausgehandelten kommunalen Finanzausgleichs vermeiden.

Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag stimmen diesem Vorschlag zu, der Verband der Bayerischen Bezirke und der Bayerische Landkreistag lehnen ihn ab.

Es war trotzdem geboten, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Das Risiko einzugehen, dass Städte in Bayern aufgrund noch nicht genau abschätzbarer Kostenbelastungen zahlungsunfähig würden, ist nicht vertretbar.

B) Besonderer Teil

1. Zu § 1 Nr. 1

Der bisherige Art. 3 AGSGB wird um die Bestimmung der Versicherungsämter gemäß der Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 21.12.1982 durch unveränderte Übernahme im neuen Absatz 1 ergänzt. Die Verordnung ist damit obsolet geworden.

2. Zu § 1 Nr. 2

Die ausschließlich redaktionellen Änderungen betreffen die Bezeichnungen der Ministerien.

3. Zu § 1 Nr. 3

3.1 Zu Art. 7

Zu Abs. 1:

In Satz 1 werden die kommunalen Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II bestimmt. Wer zugelassener Träger nach § 6 a sein kann, ist im Bundesrecht abschließend geregelt; insoweit erübrigt sich eine landesrechtliche Vorschrift.

In Satz 2 wird die Aufgabe der Ausführung des SGB II dem übertragenen Wirkungskreis der Kommunen zugeordnet. Dies gilt gleichermaßen für die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II als auch für die zugelassenen Träger nach § 6a SGB II. Diese Zuordnung erfolgt vor dem Hintergrund, dass bereits der Bund die entsprechenden Aufgaben der kommunalen Ebene übertragen hat.

Zwar handelt es sich bei der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende um eine der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (künftig SGB XII) stark angenäherte Leistung, die z. T. an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt treten wird. Wie die Sozialhilfe stellt sie eine bedarfsorientierte Leistung zur Deckung eines Mindestbedarfs (Existenzminimum) dar. Die Höhe des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes orientiert sich an den geltenden Sozialhilfesätzen; zugleich sind das eigene Einkommen und Vermögen des Betroffenen vorrangig heranzuziehen. Diese Überlegungen sprechen an sich für die Zuordnung zum eigenen Wirkungskreis. Diese Argumente sind gewichtiger und lassen im Ergebnis die Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis als geboten erscheinen.

Andererseits handelt es sich um eine neue, von der Sozialhilfe unabhängige Sozialleistung, für deren Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis gewichtige Gründe sprechen. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende dient vorwiegend der Wiedereingliederung in Arbeit und der finanziellen Absicherung erwerbsfähiger Menschen. Sie ist zugleich ein Ersatz für die in ihr aufgegangene Arbeitslosenhilfe, die eine ausschließliche Bundesleistung darstellt. Zu den bisherigen erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern kommt daher eine zahlenmäßig noch stärkere Gruppe bisheriger Arbeitslosenhilfebezieher hinzu, die bisher nicht zum Klientel der Kommunen gehörte.

Zu Abs. 2:

Auf Grund der Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis unterliegen die Kommunen der staatlichen Fachaufsicht. Dies gilt gleichermaßen für die kommunalen Träger nach Abs. 1 Satz 1 als auch für die zugelassenen Träger nach Abs. 1 Satz 2.

In Abs. 2 S. 1 werden die Regierungen als Fachaufsichtsbehörden über die kommunalen Träger nach Abs. 1 festgelegt. Entsprechendes ergibt sich für die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden bereits aus den Kommunalgesetzen (Art. 96 S. 1, Art. 101 S. 2 LkrO, Art. 110 S. 2, Art. 115 Abs. 1 S. 2 GO). Für die Bezirke wird die Zuständigkeit der Regierungen zur Führung der Fachaufsicht mit dieser Regelung bestimmt (andernfalls läge die Zuständigkeit beim Staatsministerium des Innern; vgl. Art. 97 S. 2, Art. 92 BezO). Zur Vereinheitlichung erfolgt eine gemeinsame Regelung für alle kommunalen Träger.

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird als obere Fachaufsichtsbehörde bestimmt. Dies entspricht der in § 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung vorgesehenen Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die sozialen Angelegenheiten.

Im Übrigen gelten für die Fachaufsicht die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung.

Zu Abs. 3:

Die Regelungen der Abs. 3 und 4 beziehen sich ausschließlich auf die Aufgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Die Zuweisung der Zuständigkeit für Leistungen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler an die Bezirke entspricht der Regelung für den Bereich der Sozialhilfe und dient, wie dort, dem Schutz der besonders stark mit ausländischen Hilfesuchenden belasteten Träger, sowie dem Schutz derjenigen Orte, in denen sich Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach Nr. 2 befinden. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit an den Bezirk ergibt sich eine Entlastung des jeweiligen örtlichen Trägers, weil die Lasten auf „mehrere Schultern“ verteilt werden.

Die Zuweisung der Zuständigkeit für bestimmte Leistungen an Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler an die Bezirke erfolgt aus finanziellen Gesichtspunkten, während der praktische Vollzug im Wesentlichen den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden vorbehalten ist (vgl. Abs. 4). Diese Gesamtregelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass derzeit mangels Erfahrungen zur tatsächlichen finanziellen Belastung der einzelnen Träger keine Möglichkeiten bestehen, Belastungsunterschiede pauschal auszugleichen.

Zu Abs. 4:

Die Durchführung und Entscheidung in den den Bezirken zugewiesenen Fällen (Abs. 3) obliegt ausschließlich den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden. Dies schließt auch die Einziehung der Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 10 SGB II ein; dies dient einem praktikablen Verwaltungsvollzug, da andernfalls die Abrechnung der Erstattungsleistungen des Bundes (vgl. hierzu Art. 8) unnötig verkompliziert würde. Überträgt der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde seine/ihre eigenen Aufgaben auf eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft mit der Arbeitsagentur (vgl. § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II), so gelten Kraft gesetzlicher Fiktion (Abs. 4 Satz 2) auch die Aufgaben des Bezirks als auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen; diese Fiktion dient insgesamt einem praktikablen Verwaltungsvollzug, da andernfalls die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen deutlich verkompliziert würde. Die eigentliche Aufgabe der Bezirke beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kostentragung und damit auf die Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion der Bezirke (vgl. Begründung zu Abs. 3). Die Bezirke erhalten allerdings, entsprechend dem in der Sozialhilfe vorgesehenen Verfahren bei der Delegation von Aufgaben (vgl. Art. 13), die Möglichkeit, Richtlinien zu erlassen oder Einzelweisungen zu erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner das zwingend erfordern.

Zu Abs. 5:

Von der Aufsicht über die Kommunen rechtlich zu trennen ist die Aufsicht über die nach § 44 b SGB II errichteten Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und kommunalen Trägern. Diese Aufsicht obliegt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II der zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Eine Delegationsmöglichkeit besteht nicht. Als zuständige oberste Landesbehörde wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt. Art und Umfang der Aufsicht sind durch das Bundesrecht unmittelbar vorgegeben; eine Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers ist insoweit nicht gegeben.

In Abs. 5 Satz 2 wird die Rechnungsprüfung in den Arbeitsgemeinschaften im Sinn des § 44 b SGB II geregelt. § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestimmt die Prüfung der Aufwendungen der

Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden, durch den Bundesrechnungshof. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II wahrgenommen werden (§ 46 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Eine Prüfung der Verwendung kommunaler Mittel in den Arbeitsgemeinschaften ist im SGB II nicht vorgesehen. Der Bundesgesetzgeber konnte sie auch nicht regeln, da hierfür die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben. Das Recht, seitens der Kommunen durch ihre örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane die Verwendung kommunaler Mittel in den Arbeitsgemeinschaften prüfen zu können, ist aber vor dem Gebot einer möglichst effektiven öffentlichen Finanzkontrolle unerlässlich. Abs. 5 Satz 2 verpflichtet daher die kreisfreien Gemeinden und Landkreise, die ihre Aufgaben nach dem SGB II mittels Arbeitsgemeinschaften im Sinn des § 44 b SGB II erfüllen, für die Rechnungsprüfungsorgane ein Prüfungsrecht sicherzustellen. Das kann z.B. vertraglich geschehen. Das Prüfungsrecht reicht dabei nur soweit wie die kommunale Trägerschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Es umfasst sowohl das Gebiet der Leistungsgewährung als auch die Verwaltungsaufwendungen.

3.2 Zu Art. 8

Die vom Bund geleisteten Erstattungsleistungen sind nach Eingang beim Freistaat vollständig und unverzüglich an die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise weiter zu geben. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen oder die von ihm bestimmte Stelle werden mit der Durchführung beauftragt.

4. Zu § 1 Nr. 4

4.1 Zu Art. 9 und 10

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Art. 1 und 5 AGBSHG mit folgenden Abweichungen:

Auf die Aussage im bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 3 AGBSHG, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe und über Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AGBSHG auch die überörtlichen Träger persönlich und fachlich geeignete Kräfte in ausreichender Zahl beschäftigen sollen, wird verzichtet, da diese Aussage eine Selbstverständlichkeit beinhaltet, die keiner eigenen Erwähnung im Gesetz bedarf.

Der neue § 51 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eröffnet für sozialhilferechtliche Streitigkeiten künftig den Rechtsweg zu den Sozialgerichten. In Folge dieser Rechtswegänderung ist es erforderlich geworden, die Widerspruchsbehörde explizit festzulegen.

Bislang waren die Regierungen Widerspruchsbehörden auf Grund von Art. 96 i.V.m. Art. 105 der Landkreisordnung, Art. 110 i.V.m. Art. 119 der Gemeindeordnung und Art. 5 Abs. 2 des AGBSHG. Im Entwurf des 7. SGGÄndG ist vorgesehen, dass die Selbstverwaltungsbehörden in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung für den Widerspruch zuständig sind, „sofern nicht durch Gesetz Anderes bestimmt wird“. Sachlich und fachlich spricht alles dafür, an den Regierungen, die jahrzehntelange Erfahrungen mit sozialhilferechtlichen Widersprüchen haben, als Widerspruchsbehörde festzuhalten. Es bedarf daher einer entsprechenden, eigenen landesrechtlichen Regelung, die durch Einfügen eines neuen Satzes 2 in Art. 9 Abs. 2 getroffen wird. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 erstreckt die Regelung auch auf Widersprüche gegen Entscheidungen der Bezirke in der Sozialhilfe.

In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird neu festgelegt, dass obere Rechtsaufsichtsbehörde über die Bezirke im Bereich der Sozialhilfe das Staatsministerium des Innern ist. Bisher war nur geregelt, dass im

Bereich der Sozialhilfe die Rechtsaufsicht über die Bezirke – abweichend von Art. 92 BezO – bei den Regierungen liegt; eine obere Rechtsaufsichtsbehörde war nicht festgelegt und konnte nur in Wege der Auslegung unter Heranziehung der Kommunalgesetze erschlossen werden. Der neu an Art. 10 Abs. 2 angefügte Halbsatz folgt dem üblichen zweistufigen Aufbau der Rechtsaufsicht und dem ebenfalls üblichen Schema, dass Rechtsaufsichtsbehörde die Regierung und obere Rechtsaufsichtsbehörde das Staatsministerium des Innern ist (vgl. dazu Art. 110 Sätze 2 und 4 GO, Art. 96 LkrO). Die fachgesetzliche Bewertung und die Zuständigkeit für die Überprüfung und die Bewertung von Eingaben und Petitionen auf der Ebene der Staatsregierung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Art. 4 Abs. 6 bleibt unberührt.

4.2 Zu Art. 11

Zu Absatz 1

Das SGB XII legt in § 97 Abs. 3 fest, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe – sofern Landesrecht keine abweichenden Bestimmungen trifft – zuständig sind für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, für Hilfen zur Pflege, für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und für die Blindenhilfe. Diese Bestimmung tritt allerdings nach Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Eingliederung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch erst am 01.01.2007 in Kraft.

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 7 AGBSHG, allerdings mit folgenden Abweichungen:

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

Art. 7 Abs. 1 Buchst. a AGBSHG wird umformuliert und untergliedert: Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen sind Synonyme für den Begriff der vollstationären Einrichtung und werden in Nr. 1 Buchst. a zusammengefasst. Einrichtungen zur teilstationären Betreuung bilden Nr. 1 Buchst. b. Die Gliederung ist sinnvoll, weil an einzelne Einrichtungstypen besondere Rechtsfolgen knüpfen (vgl. Art. 11 Abs. 2).

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6:

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 100 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 BSHG.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 7:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 Buchst. d AGBSHG. Allerdings wurde gegenüber der früheren Fassung durch Einfügung der Worte „nach Verlassen der Einrichtung“ im zweiten Halbsatz klargestellt, dass die Zuständigkeit für Aussiedler und Spätaussiedler keinesfalls vor Verlassen der Einrichtung endet; erst nach Verlassen der Einrichtung kann die Frist zur Beendigung der Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 106 Abs. 3 SGB XII anlaufen.

Die Vorschrift dient dem Schutz der Orte in denen sich Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung befinden. Durch die Zuweisung der Zuständigkeit an den Bezirk ergibt sich eine Entlastung des jeweiligen örtlichen Trägers, weil die Lasten auf „mehrere Schultern“ verteilt werden. Die gewollte Entlastungswirkung gebietet es daher, dass die sachliche Zuständigkeit des Bezirks für die volle Dauer der Unterbringung in der Einrichtung bestehen bleibt, selbst wenn diese länger als zwei Jahre dauert.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte sich im Verfahren 12 B 03.1941 Au 3 K 97.1856 mit der Auslegung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. d AGBSHG und der Frage zu befassen, ob die 2-Jahres-Frist auch unabhängig vom Verlassen der Einrichtung anlaufen

kann; der VGH zog zunächst auch eine solche Auslegungsmöglichkeit in Erwägung, verwarf diese aber mit Urteil vom 19.02.2004 wieder. Durch die nun erfolgte Klarstellung werden künftige Auslegungsstreitigkeiten vermieden.

Zu Abs. 1 Satz 2

Die Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die im Jahr 2004 geltenden Zuständigkeiten unverändert auch im Jahr 2005 gelten. Nach Satz 1 Nr. 1 sind die überörtlichen Träger zuständig für alle Hilfen, die in stationären Einrichtungen oder in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung erbracht werden. Nach § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind. Danach wären die überörtlichen Träger auch für Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) zuständig. Dies widerspräche der geltenden Rechtslage, nach der für Grundsicherungsleistungen grundsätzlich die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden zuständig sind, die Bezirke dagegen nur dann, wenn der Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung untergebracht ist und zugleich Hilfen (z.B. Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege) nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält. Satz 2 enthält dafür eine Sonderregelung, die den status quo wieder herstellt. Das Gleiche gilt im Hinblick auf Satz 1 Nr. 7. Nach dieser Regelung wären ohne Satz 2 die überörtlichen Träger auch für die Grundsicherungsleistungen an Ausländer zuständig. Tatsächlich sind sie dies nach noch geltendem Recht nur dann, wenn der Ausländer stationär untergebracht ist und BSHG-Leistungen erhält.

Zu Abs. 2:

Die Regelung entspricht dem Gedanken, der dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 AGBSHG zugrunde lag, dass der Träger, der für eine stationäre Hilfe zuständig ist, auch für alle anderen Hilfen, für welche die Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen, verantwortlich und zuständig ist. Eine entsprechende Regelung findet sich nun in § 97 Abs. 4 SGB XII. Diese Regelung wird mit Absatz 2 – wie bisher – auf die Fälle der Betreuung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erstreckt.

4.3 Zu Art. 12

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 9 AGBSHG.

4.4 Zu Art. 13

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Art. 10 Abs. 1 AGBSHG.

Zu Absatz 2

Die neue Nr. 1 entspricht der bisherigen Nr. 1, die neue Nr. 2 entspricht der bisherigen Nr. 6, in der neuen Nr. 3 werden die bisherigen Nrn. 2 bis 4 zusammengefasst, die neue Nr. 4 entspricht der bisherigen Nr. 5, die neue Nr. 5 entspricht der bisherigen Nr. 10, die neue Nr. 6 entspricht der bisherigen Nr. 7, die neue Nr. 7 entspricht der bisherigen Nr. 8, die neue Nr. 8 entspricht der bisherigen Nr. 9, die neue Nr. 9 entspricht der bisherigen Nr. 11, die neue Nr. 10 entspricht der bisherigen Nr. 12.

Die Regelungen enthalten redaktionelle Anpassungen, die in Folge von Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes sowie der Überführung in das SGB XII erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung enthält eine Änderung der „Tiefe“ der in Abs. 2 vorgesehenen Delegationsmöglichkeiten. Art. 13 Abs. 3 wird gegenüber der früheren Regelung in Art. 10 Abs. 3 AGBSHG dahingehend ergänzt, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe im delegierten Bereich neben der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auch die Befriedigung von gegen den Träger der Sozialhilfe gerichteten Kostenerstattungsansprüchen Dritter durchführen. Diese Änderung wird zu einem erheblichen Abbau unnötigen Verwaltungsaufwandes beitragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Art. 10 Abs. 4 AGBSHG.

4.5 Zu Art. 14 bis 16

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Art. 11 bis 12 a AGBSHG.

4.6 Zu Art. 17

Abs. 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Art. 13 AGBSHG. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 AGGSiG, allerdings mit folgenden Abweichungen:

Der Verteilungsmaßstab für die Verteilung der Bundesmittel wird im Gesetz geregelt, die bisherige Ermächtigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung die Verteilungsmaßstäbe und das Verteilungsverfahren, einschließlich der Mitwirkung der Träger der Grundsicherung und der Zahlung von Abschlägen, zu regeln, kann daher entfallen.

Verteilungsmaßstab ist der jeweilige Anteil an den Grundsicherungs-Ausgaben aller Träger der Grundsicherung im Vorjahr; Verteilungsmaßstab für die Abrechnungen des Jahres 2003 ist der jeweilige Anteil an den Grundsicherungs-Ausgaben aller Träger der Grundsicherung im Jahr 2003. Es erfolgt also keine spätere Korrektur der Abrechnung, wenn die Ausgabenzahlen des Abrechnungsjahres bekannt sind; diese sind stattdessen Maßstab für spätere Abrechnungen. Hierdurch werden ständige Neuberechnungen vermieden und es wird den kommunalen Kämmerern Planungssicherheit gegeben. Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt (Übermittlung der anhand der Meldungen der Kommunen erzielten Rechenergebnisse an die kommunalen Spitzenverbände) Korrekturen nicht mehr durchgeführt werden. Damit wird vermieden, dass wegen Nach- oder Korrekturmeldungen von Kommunen ständig neue Berechnungen durchgeführt und ggf. bereits ausgereichte Gelder wegen neuer Berechnungen wieder zurückgefordert werden müssen. Satz 6 beruht auf einer Einigung der Kommunalen Spitzenverbände, dass die Bezirke wegen der bei Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern ab 2003 erwarteten Einsparungen (Zuständigkeit der örtlichen Träger für Grundsicherungsleistungen nach dem GSiG) in den Jahren 2003 und 2004 nicht an den Erstattungsleistungen des Bundes beteiligt werden. Um diese Abmachung zu erhalten, ist eine eigene Regelung erforderlich, da Absatz 4 rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft tritt. Die Bezirke erhielten damit noch nachträglich einen Anspruch auf Beteiligung an den Erstattungsleistungen des Bundes.

4.7 Zu Art. 18

Das bisherige AGBSHG hatte in Art. 14 umfangreiche Regelungen enthalten über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu-

sammen mit den Kirchen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Arbeitsgemeinschaften „sollten“ auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Gemeinden, der Bezirke und des Landes gebildet werden. Dies bedeutete einen gesetzlichen Auftrag, von dem nur bei Vorliegen atypischer Umstände abgewichen werden konnte. Auf diese umfangreichen Regelungen wird künftig – auch als Beitrag zur Deregulierung – verzichtet. Die Träger der Sozialhilfe können – zumal im eigenen Wirkungskreis – selbst am besten beurteilen, ob für ihren Bereich die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sinnvoll, hilfreich oder nötig ist. Das Landesrecht verzichtet deshalb auf nähere und verpflichtende Vorgaben zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften und beschränkt sich auf die Aussage, dass solche errichtet werden können. Dies lässt auch Spielraum, Arbeitsgemeinschaften etwa nur für bestimmte Fragestellungen und befristet einzurichten.

4.8 Zu Art. 19 bis 21

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Art. 15 bis 18 AGBSHG.

Auf eine Regelung entsprechend dem bisherigen Art. 16 wird allerdings als Beitrag zur Deregulierung verzichtet. Der dort bisher geregelte Genehmigungsvorbehalt für die Rechtsaufsicht erscheint entbehrlich. In Art. 20 und 21 wird ferner auf das bisher in Art. 17 und 18 AGBSHG vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verzichtet. Zudem ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrags nach § 35 Abs. 2 SGB XII das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, nicht mehr der überörtliche Träger der Sozialhilfe.

4.9 Zu Art. 22

Die bisher bundesgesetzlich vorgeschriebene Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Sozialhilfeträgers oder beim Widerspruchsverfahren hat sich keineswegs als so nützlich erwiesen, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand gerechtfertigt wäre. Insbesondere im Widerspruchsverfahren führt die Beteiligung sozial erfahrener Personen nach den Erfahrungen der Praxis meist nur zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens, ohne dass sich an der vorgesehenen Sachentscheidung etwas ändern würde. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb in § 116 SGB XII den Ländern die Möglichkeit gegeben, von der Anhörung sozial erfahrener Dritter abzusehen. Das bayerische Landesrecht macht davon Gebrauch. Für die Sozialhilfeträger fällt damit erheblicher Verwaltungsaufwand weg.

5. Zu § 1 Nr. 5

Die bisherige Regelung des Art. 22 AGBSHG wird inhaltsgleich übernommen.

6. Zu § 1 Nr. 6

Die bisherige Regelung des Art. 10 ABSGB wird inhaltsgleich übernommen.

7. Zu § 2

Art. 15 Nr. 13 AGVwGO bestimmt, dass bei Entscheidungen der Bezirke zum Bundessozialhilfegesetz, zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes ein Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung ent-

fällt. Da Streitigkeiten zum Sozialhilferecht künftig den Sozialgerichten zugeordnet sein sollen, ist diese Vorschrift der neuen Rechtslage anzupassen.

8. Zu § 3

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 regelt das In-Kraft-Treten. Abweichend vom allgemeinen In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt gilt die Regelung zu den Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zur Weiterleitung und Verteilung an die Träger der Sozialhilfe rückwirkend zum 01.01.2003 (Inkrafttreten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

§ 3 Abs. 3 hebt auf

- das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes,
- das Ausführungsgesetz zum Grundsicherungsgesetz und
- die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 21.12.1982.